

Anlage XI.

Zur Beförderung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen in Packgefäßen für die bewaffnete Macht.

(R. Tr. D. §. 48.)

1. Zum Betriebs-Reglement Anlage DI wird festgesetzt:
- a) zu 1. Für die Beförderung der hier nicht erwähnten gleichartigen Sprengstoffe der bewaffneten Macht gelten die bei Schießpulver zu befolgenden Vorschriften.
 - b) zu 1. Geschoskörper mit sicherndem Abschluß der Sprengladung können als zulässige Packgefäße angesehen werden.
 - c) Bei geladenen Geschossen oder Sprengbüchsen darf das Gewicht des einzelnen Packgefäßes 160 kg erreichen; es darf dies Gewicht nur dann übersteigen, wenn das Gefäß nur einen solchen Körper enthält. Behälter mit trockener Schießbaumwolle dürfen nur ein Bruttogewicht bis zu 90 kg haben.
 - d) zu 2. Die vorschrittsmäßige Anmeldung und Aufgabe seitens der Militärbehörde ersetzt andere Bescheinigungen und Verpackungen.
 - e) zu 3. Die Beschränkungen des ersten, zweiten, dritten und letzten Absatzes sind aufgehoben; die Beschränkung im vierten Absatz ist für dringliche Sendungen zu Eisprengungen außer Kraft gesetzt.
In Militärzügen dürfen Sprengstoffe in jedem Umfange zu gleich mit Personen oder anderen Transporten befördert werden.
 - f) zu 4. Geladene Geschosse, mit sicherndem Abschluß der Sprengladung und in ihren vorschrittsmäßigen Transportbehältern verpackt, dürfen unter Bewachung (Anlage VII 19 und 20) auf offenen Wagen befördert werden.
Bei einer Verpackung der Kasten mit geladenen Geschossen in den Wagen und Fahrzeugen brauchen Schutzmittel zwischen den einzelnen Kasten zur Vermeidung des Scheuerns nicht verwendet zu werden. Wagen mit geladenen Geschossen erhalten keine Flagge mit weißem P. Die Tragkraft der Wagen darf in vollem Umfange ausgenutzt werden (Anlage IV A 8).
 - g) Die Gebühr für die Dichtung der Wagenthüren bedeckter Güterwagen ist in den Säzen des Militärartafis mit einbezogen.
 - h) zu 6. Die Schutzwagen sind thunlichst aus der Zahl der ohnehin mitzubefördernden beladenen oder leeren Wagen zu nehmen.